SATZUNG

"Förderverein Haus des Waldes e.V."

vom 19.03.1997 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Haus des Waldes e.V.".

Er hat seinen Sitz in Haldensleben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des "Förderverein Haus des Waldes e.V." ist die Unterstützung bei der Einrichtung und Unterhaltung, sowie die Förderung eines Hauses des Waldes in Haldensleben, die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Denkmalpflege am Schloss Hundisburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfe bei der Beschaffung notwendiger Mittel und Gegenstände, die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in dem "Förderverein Haus des Waldes e.V." können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ferner Vereine, Verbände, juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des "Förderverein Haus des Waldes e.V." zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über jeden Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses mit dreiviertel Mehrheit des Vorstandes.

Der Ausschluss kann erfolgen bei

- a) Schädigung des Ansehens des "Förderverein Haus des Waldes e.V.",
- b) vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung, Vorstands- und/oder Versammlungsbeschlüssen,
- c) Rückstand mit einem Jahresbeitrag, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ferner ist das betroffene Mitglied zu der Sitzung des Vorstandes zu laden, in der über den Ausschluss beraten und abgestimmt werden soll, und in dieser mündlich zu hören. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Die Ladung und Mitteilung sowie die Mahnung können durch einfachen Brief erfolgen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Rechtsmittel gegen den Beschluss stehen dem Betroffenen nicht zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Personen benennen, die sich um den "Förderverein Haus des Waldes e.V. besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Beiträge

Der "Förderverein Haus des Waldes e.V." ist berechtigt, von seinen Mitgliedern ein Aufnahmebeitrag und Beiträge zu erheben. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung der Aufnahme in den "Förderverein Haus des Waldes e.V." fällig und zahlbar. Diese Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach Absendung als zugestellt.

Der Beitrag wird als Jahresbetrag erhoben und ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen und zwar für den "Förderverein Haus des Waldes e.V." porto- und spesenfrei.

Sollte der Beitrag bis zu dem genannten Termin nicht bei dem Förderverein eingegangen sein, ist der Vorstand berechtigt, dem säumigen Mitglied das Stimmrecht zu entziehen und gleichzeitig zu erklären, dass das säumige Mitglied keinen Anspruch auf Vergünstigungen bei Vereinsveranstaltungen hat. Für Form und Frist dieses Verfahrens gelten die Bestimmungen über den Ausschluss entsprechend. Auch insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Förderverein ist berechtigt, gegenüber säumigen Mitgliedern Mahngebühren in Höhe von 5,00 DM je Mahnung geltend zu machen.

Tritt ein Mitglied im Verlaufe eines Kalenderjahres in den Förderverein ein, so kann sein Beitrag auf Antrag durch den Vorstand anteilig um die bereits verflossenen Kalendermonate des Kalenderjahres gekürzt werden.

§ 6 Verwendung der Gelder

Alle Einnahmen des "Förderverein Haus des Waldes e.V." dienen zur Deckung der Kosten und zur Bildung von Rücklagen für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des "Förderverein Haus des Waldes e.V." und auf Benutzung der Einrichtungen des Hauses des Waldes, im Rahmen mit der Verwaltung des Museums zu treffenden Vereinbarungen.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) für die Interessen des "Förderverein Haus des Waldes e.V." einzutreten,
- b) die Satzung des "Förderverein Haus des Waldes e.V." zu befolgen,
- c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Organe

Die Organe des "Förderverein Haus des Waldes e.V." sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Bis März eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Dieser Versammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen worden sind.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern durch Aushang im Haus des Waldes oder schriftlich übermittelt werden. Die Einladung hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beinhalten.

Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnung müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Geschäftsführer eingereicht werden. Im übrigen gelten die Einschränkungen der §§ 15 und 16.

Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- g) Satzungsänderungen
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des "Förderverein Haus des Waldes e.V."

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem zweiten Vorsitzenden geführt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen ist.

Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Abstimmung erfolgt durch Handhebung. Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt geheim, soweit die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, das eine offene Abstimmung stattfindet. Im übrigen ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende der Schriftführer der Geschäftsführer der Schatzmeister

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zu der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des "Förderverein Haus des Waldes e.V." kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Barauslagen werden gegen Nachweis von dem Schatzmeister erstattet.

Zu den laufenden Aufgaben eines Vorstandes gehört es, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und etwaiger außerordentlicher Mitgliederversammlungen zu verwirklichen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten.

Der 1. Vorsitzende steht dem Vorstand vor. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen, sowie die Verhandlungen mit Dritten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung, die Mitgliederversammlungen, außerordentliche und sonstige Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie der Vorstandsbeschlüsse. Er organisiert die Veranstaltungen des Vereins und ist für die Durchführung verantwortlich.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Verfügungen über das Geldvermögen müssen von dem Vorstand genehmigt werden. Die jeweilige Jahresabrechnung ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes binnen der für die Mitgliederversammlung geltenden Fristen und Formen einberufen werden.

Sie muss vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden, und zwar unter den vorbenannten Fristen und Formen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, die Kassenbestände, das Kassenbuch, die Belege und deren Verbuchung einmal pro Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

In jeder Mitgliederversammlung ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen, so daß jeder Kassenprüfer jeweils zwei Jahre im Amt ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Geschäftsordnung, Anträge usw.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese darf nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen.

Anträge in der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Versammlung sind nur dann zur Abstimmung zu stellen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zur Aufnahme in die Tagesordnung erteilt hat.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn der Punkt unter Angabe des Wortlautes ausdrücklich auf der Tagesordnung bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung, etwa innerhalb der Wochenfrist oder aber während der Versammlung ist, auch mit entsprechender Mehrheit, nicht möglich.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des "Förderverein Haus des Waldes e.V." kann nur erfolgen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich dieser Punkt aufgenommen worden ist, insoweit gelten die Bestimmungen über die Satzungsänderung entsprechend.

Der Vorstand kann die Auflösung des "Förderverein Haus des Waldes e.V." beantragen, wenn er dies für tunlich hält. Er muss eine Versammlung über die Beschlussfassung einberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Die Versammlung zur Auflösung des Fördervereins ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist die zunächst einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Im Übrigen gelten für die Einladung die Bestimmungen der Einladung zu den Mitgliederversammlungen entsprechend, soweit hier keine ausdrückliche Bestimmung getroffen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." zuzuführen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so hat dieses nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge. Nichtige Bestimmungen sind entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Satzung durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.